VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

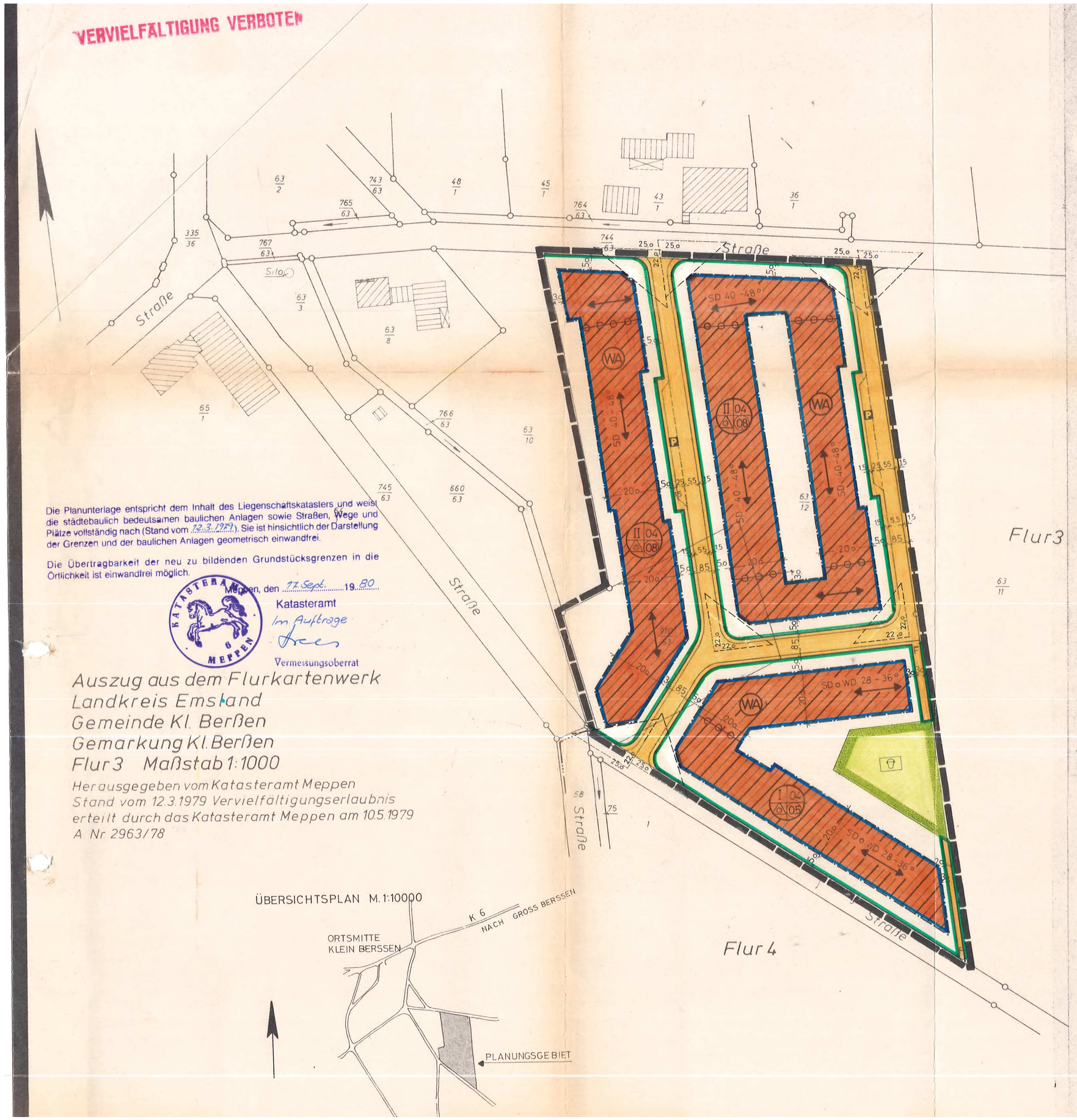

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.3.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 17. Sept. 19 80

KATASTERAMT MEPPEN

Katasteramt
Im Auftrage
Vermessungsoberrat

Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde Kl. Berßen
Gemarkung Kl. Berßen
Flur 3 Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand vom 12.3.1979 Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt Meppen am 10.5.1979
A Nr 2963/78

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL

2 = BAUWEISE

ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN
△ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

FUSSWEG

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ

VORGESCHRIEBENE DACHFORM: SD = SATTELDACH, WALMDACH = WD
VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG (RAHMEN) z.B. 28-36°

SICHTDREIECK.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. UND BIS II GESCH. GEBIETEN DARF 3,50 m, GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSEN-KANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

(NGO) VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE KL. BERSSEN AM 14.07.1980 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NOVELLEN VOM 03.12.76 UND 06.07.79

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 11.06.1979 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
„MÜHLENBERG"
DER GEMEINDE KL. BERSSEN
LANDKREIS EMSLAND

M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE KL. BERSSEN HAT AM 19.12.78 GEMÄSS § 2(1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. KL. BERSSEN, DEN 20.12.1978

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER BESCHLUSS WURDE AM 22.12.78 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT

KL. BERSSEN, DEN 23.12.1978 — GEMEINDEDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 06.06.1979 DURCHGEFÜHRT.

KL. BERSSEN, DEN 08.06.1979 — GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 21.12.79 BIS 28.01.1980 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.12.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KL. BERSSEN, DEN 20.02.1979 — GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 14.04.80 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE KL. BERSSEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

KL. BERSSEN, DEN 15.04.1980

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 28. NOV. 1980 Az. 309.9-21102-S4024 ~~mit~~/ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 28. NOV. 1980
Bez. Reg. Weser-Ems,
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

KL. BERSSEN, DEN — GEMEINDEDIREKTOR

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
OSNABRÜCK

BEARBEITET	GEÄNDERT
11.06.79	

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 (8) BBauG
Betr.: Bebauungsplan Nr. 6
Bezeichnung: "Mühlenberg"
der Gemeinde Klein-Berßen
Landkreis Emsland

---

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 liegt im Osten der Gemeinde Klein-Berßen und umfaßt die Flurstücke 63/12 und 91o/63. Diese werden begrenzt
im Norden durch die Wegeparzelle 744/63
im Osten durch das Flurstück 63/11
im Süden durch die Wegeparzelle 57
im Westen durch das Flurstück 63/1o und der Grabenparzelle 766/63 teilweise.

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Wohnbaufläche dargestellt.

2. Planungsabsichten

Die Gemeinde Klein-Berßen beabsichtigt mit der Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 6 Flächen für die Eigenentwicklung in rechtskräftigen Bebauungsplänen der Bebauung zuzuführen. So wird auch hier, die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche als 'Allgemeines Wohngebiet' ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt in bis zu zweigeschossig und eingeschossig offener Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser mit einer Grundflächenzahl von o,4 und einer Geschoßflächenzahl von o,5 im eingeschossigen und o,6 im zweigeschossigen Bereich.

Damit werden bei den Grundflächenzahlen (GRZ) die Höchstwerte des § 17 der Baunutzungsverordnung in Anspruch genommen, bei den Geschoßflächenzahlen lediglich im eingeschossigen Bereich, da der zweigeschossige Bereich lediglich ein Vollgeschoß im Sinne des § 2 (6) der Nieders. Bauordnung ist, d.h. hier sollen Gebäude mit einer Dachneigung von 4o - 48 Grad und im eingeschossigen Bereich Gebäude mit einer Dachneigung von 28 - 36 Grad erstellt werden.

3. Gestalterische Festsetzungen

Die gestalterischen Festsetzungen beziehen sich auf die Höhenentwicklung wie Dachneigung und Höhe des Sparrenanschnittspunktes.

Die Höhe des Sparrenanschnittspunktes liegt im üblichen Rahmen der bebauten Ortslage. Sie soll in den bis zu zweigeschossigen Bereichen verhindern, daß sogenannte 'volle Zeigeschosse', d.h. senkrechte Wände bis zum Sparrenanschnittspunkt von 6,oo m entstehen und zusätzlich das steilere Dach gebaut wird, so daß tatsächlich eine dreigeschossige Bebauungs entstände. Die Gebäude mit der steileren Dachneigung und einem Satteldach werden zu den vorhandenen Gebäuden gruppiert um so einen Übergang in dieses Baugebiet zu schaffen, während die flachergeneigten sogenannten 'Bungalows' der freien Landschaft und dem Kiefernwald zugeordnet sind.

Das Verhältnis der steilergeneigten Dachformen zu den flacheren ergibt sich aus den vorliegenden Bauanträgen bei der Gemeinde.

4. Städtebauliche Werte

Bruttobaufläche		2,65 Ha
Verkehrsfläche	o,28 ha	
Grünfläche (KSP)	o,1o ha	
Nettobaugebiet		2,27 ha

Das Nettobaugebiet ist als 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) ausgewiesen.

Gesch.	Fläche ha	GRZ	max.überb. Fläche ha	GFZ	max.Geschoßfl.	erf.KSPl.-fläche
I	o,77	o,4	o,31	o,5	o,39	o,o1
II	1,5o	o,4	o,6o	o,6	o.9o	o,o2
	2,27		o,91		1,29	o,o3

5. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen Gemeindewege, die im Nordwesten Anschluß an das überörtliche Verkehrsnetz der Landes- und Kreisstraßen haben. Die innere Erschließung erfolgt über einen Planstraßenring, der im Norden an die Wegeparzelle 744/63 und im Süden an die Wegeparzelle 57 so angebunden wird, daß er nicht unmittelbar in den Einmündungsbereich in die Wegeparzellen 58 und 745/63 einmündet, obwohl diese Wege keine Verkehrsbelastung haben, da sie lediglich als Wirtschaftswege fungieren.

Die innere Erschließung ist so eingerichtet, daß langfristig die Parzelle 63/11 mit erschlossen wird. Die Ausweisung erfolgt so, daß der geplante Fußweg in einer Breite von 1,5o m im Geltungsbereich dieses Planes zwar angedeutet, aber noch nicht ausgebaut werden soll. Dieses soll erst dann erfolgen, wenn die Parzelle 63/11 zum Bauland wird. Die Verkehrsflächen erhalten eine Ausbaubreite von 5,5o m Fahrbahn und beidseitig je 1,5o m Fußweg in beiden Nordsüdästen der Erschließungsstraßen sind Parkbuchten vorgesehen, so daß ein ausreichender Parkraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung gestellt werden kann. Im übrigen sind die privaten Fahrzeuge auf den privaten Freiflächen in Form von Stellplätzen oder Garagen unterzubringen.

Im Bebauungsplan ist ebenfalls eine Fortführung des Ringes auf die Parzelle 63/11 angedeutet. Dieses Gebiet liegt verkehrsgünstig zum Ort ohne die bäuerliche Struktur des Ortes zu behindern.

Im Süden des Geltungsbereiches an der Ostgrenze ist ein Fußweg ausgewiesen, der im Norden eine Breite von 3,oo m im Süden von 2,oo m hat. Die Verbreiterung auf 3,oo m im Norden dient dazu, daß Fahrzeuge der Gemeinde Arbeiten auf dem Spielplatz vornehmen können. Eine Fortführung in der gleichen Breite nach Süden ist aber nicht vorgesehen, um eine Durchfahrt zu verhindern.

6. Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Langfristig wird das Gebiet wie vorgesehen an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen. Im Übergang ist zur Sicherung der Eigenentwicklung die Ableitung der häuslichen Abwässer in Drei-Kammer-Kläranlagen vorgesehen. Der Untergrund in diesem Gebiet besteht aus

Sand und ist zur Zeit noch mit Kiefern teilweise bestanden.

b) Wasserversorgung
Das Gebiet wird an die zentrale Trinkwasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes angeschlossen.

c) Oberflächenentwässerung
Das Oberflächenwasser wird schadlos dem Vorfluter zugeleitet. Ein Vorfluter befindet sich im Südwesten des Gebietes und bildet teilweise die Geltungsbereichsgrenze.

7. Beseitigung der festen Abfallstoffe

Sämtliche Wohngebäude werden satzungsgemäß an die zentrale Müllabfuhr des Landkreises Emsland angeschlossen.

8. Grünflächen

Im südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes ist ein Kinderspielplatz in einer Größe von 1ooo qm ausgewiesen. Notwendig sind für dieses Gebiet gemäß § 3 des Nieders. Kinderspielplatzgesetzes 3oo qm. Der Kinderspielplatz wurde aber bewußt so an die Ostgrenze des Geltungsbereiches gelegt, daß bei einer Erschließung der Parzelle 63/11 kein neuer Kinderspielplatz errichtet werden muß, sondern dieser aus den angrenzenden Bereichen mit benutzt werden kann.
Die Kinder können auf dieser Fläche spielen ohne vom Kraftfahrzeugverkehr belästigt zu werden. Die Lage am durchgehenden Fußweg und in der Umgrenzung durch Wohngebäude gewährleistet aber eine gewisse 'Aufsicht' der Kinder.

9. Kosten der Erschließung

Nach überschläglicher Berechnung betragen die Kosten der Erschließungsanlagen, soweit sie noch hergestellt werden müssen

a) Anlage der Verkehrsflächen
ca. 2.8oo qm x DM 6o,-- 168.ooo,-- DM

davon zu Lasten der Gemeinde 1o% 16.8oo,-- DM

b) Schmutzwasserkanalisation
ca. 5oo lfdm x DM 12o,-- 11o.ooo,-- DM

davon zu Lasten der Gemeinde DM

c) Trinkwasserleitung
ca. 6oo lfdm Kosten: keine
(Gebühren Wasserbeschaffungsverband)

d) Oberflächenentwässerung
ca. 5o.ooo,-- DM

davon zu Lasten der Gemeinde 1o % 5.ooo,-- DM

e) Anlage des Kinderspielplatzes ca. 2o.ooo,-- DM

davon zu Lasten der Gemeinde 1o % 2.ooo,-- DM

Der Gemeinde voraussichtlich entstehende
Gesamtkosten ca. DM

==========

1o. Verfahren

Die Gemeinde Klein-Berßen hat die im Bebauungsplan erfaßte Fläche erworben. Maßnahmen zur Umlegung im Sinne des Bundesbaugesetzes sind daher nicht erforderlich. Sollte es in Anschlußbereichen zu entschädigungsgleichen Eingriffen führen, (für Straßeneinmündungen und Kurvenausrundungen) wird nach den Vorschriften des BBauG verfahren.

11. Hinweise

Nachrichtliche Übernahme:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (NDs. Denkmalsschutzgesetz vom 3o.6.1978).
Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Stadtverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 3o7) benachrichtigen wird.

Bearbeitet:
Planungsbüro Nolte - Hütker
45oo Osnabrück, den 11. 6. 1979

.....
- Hütker -

Gemeinde Klein-Berßen, den

....
- Bürgermeister - Ratsherr -

Träger öffentlicher Belange

Die während des Anhörungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden durch den Rat der Gemeinde Klein Berßen beraten und unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde abgewogen. Die Beschlüsse zu den einzelnen Stellungnahmen sind dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 24. 3. 198o zu entnehmen.

Als Ergänzung zu dem Beschluß über die Stellungnahme der Landbauaußenstelle und des Amtes für Agrarstruktur ist folgendes nachzutragen:

Eine Ausweisung des Baugebietes als Dorfgebiet (MD) ist nicht möglich, da die tatsächliche zukünftige Nutzung dem Charakter eines 'Allgemeinen Wohngebietes' (WA) entspricht. Ferner ist die Festsetzung eines Einschränkungsvorbehaltes nicht zulässig, da die BauNVO keine Rechtsgrundlage dafür bietet. Der § 1 (4) BauNVO läßt lediglich eine Gliederung von Gebieten zu, nicht jedoch den grundsätzlichen Ausschluß von Nutzungen, die zum Charakter eines Gebietes gehören.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich die Fläche des Baugebietes 'Mühlenberg' im Besitz der Gemeinde befindet und im Sinne der Eigenentwicklung der Gemeinde Klein Berßen nur an ortsansässige Bauinteressenten veräußert werden soll, die mit den Verhältnissen im Ort vertraut sind und die Beeinträchtigungen des Wohnens durch die Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Betrieben akzeptieren.

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß gem. § lo BBauG vom zugrunde gelegen.

Gemeinde Klein Berßen, den

.....
- Bürgermeister -

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Bekanntmachung Bebauungsplan „Mühlenberg" Nr. 6

Nr. 35 | Herausgeber: Landkreis Emsland | 31. 12. 1980

Inhalt — Seite

A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden

437 Flurbereinigung Heede-Emspolder, Kreis Emsland, AH 97 — 295

B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

438 Droschkenordnung für den Landkreis Emsland — 295

439 Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Emsland zugelassenen Kraftdroschken — 296

C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände

440 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 1980 vom 15. 12. 1980 — 298

441 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 1980 vom 5.12.1980 — 299

442 I. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 1980 vom 7. 11. 1980 — 299

443 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Breddenberg für das Haushaltsjahr 1980 vom 12.11.1980 — 300

444 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 1980 vom 10.11.1980 — 300

445 I.Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 1980 vom 17.12.1980 — 301

446 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 1980 vom 27.11.1980 — 301

447 II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 1980 vom 09.12.1980 — 301

448 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Erholungsgebiet Saller See" - 2. Änderung - gem. § 13 BBauG der Stadt Freren und der Gemeinde Andervenne — 302

449 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 1980 vom 24.11.1980 — 302

450 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 1980 vom 25. 11. 1980 — 303

451 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 1980 vom 15.12.1980 — 303

452 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 1980 vom 1.12.1980 — 304

453 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 1980 vom 08.12.1980 — 304

454 I. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 1980 vom 14.11.1980 — 305

455 Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen und Wege der Gemeinde Emsbüren, Ortsteil Listrup — 305

456 II. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerungsanlagen der Stadt Haselünne vom 6. März 1975 (I. Nachtrag vom 26. Februar 1976) — 305

457 Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenberg" der Gemeinde Klein Berßen — 305

458 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 1980 vom 4. 12. 1980 — 306

459 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1980 vom 5. 8. 1980 — 306

460 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 1980 vom 4. 12. 1980 — 307

461 Bestellung und Vereidigung von Herrn Josef Appelhans als Versteigerer durch die Stadt Lingen (Ems) — 307

462 Bebauungsplan Nr. 1 - Änderung Nr. 1 - Ortsteil Laxten - Baugebiet: „Schwedenschanze" der Stadt Lingen (Ems) — 308

463 I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 1980 — 308

464 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 1980 vom 24. 11. 1980 — 309

465 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuborger für das Haushaltsjahr 1980 vom 8. 12. 1980 — 309

466 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nordhümmling — 310

467 Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nordhümmling — 312

468 III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Papenburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung (Entwässerungsabgabensatzung) — 314

469 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 1980 vom 28. 11. 1980 — 314

470 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 1980 vom 7. 10. 1980 — 315

471 II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 1980 vom 16.10.1980 — 315

472 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 1980 vom 30. 9. 1980 — 316

473 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 1980 vom 10.12.1980 — 316

474 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 1980 vom 26.11.1980 — 317

475 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinterm Diek" der Gemeinde Werlte — 317

476 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 1980 vom 14. 11. 1980 — 318

477 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wippingen für das Haushaltsjahr 1980 vom 11. 11. 1980 — 318

D. Sonstige Veröffentlichungen

454 I. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 1980 vom 14.11.1980

1. I. Nachtragssatzung

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 14.11.1980 folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	106.100		299.100	405.200
die Ausgaben	106.100		299.100	405.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	66.300	173.900	334.800	227.200
die Ausgaben	27.900	135.500	334.800	227.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 98.900 DM um 98.900 DM vermindert und damit auf 0,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Klein Berßen, den 14. Nov. 1980

GEMEINDE KLEIN BERßEN

I.V. Ficker
Der Bürgermeister

Fangmeyer
Der Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Klein Berßen öffentlich aus.

GEMEINDE KLEIN BERßEN Klein Berßen, den , 8. Dez. 1980
Der Gemeindedirektor

---

455 Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen und Wege der Gemeinde Emsbüren, Ortsteil Listrup

Das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen und Wege in der Gemeinde Emsbüren, Ortsteil Listrup, liegt in der Zeit vom 1. 1. 1981 bis 30. 6. 1981 bei der Gemeindeverwaltung im Gemeindehaus, Zimmer 110, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Bestandsverzeichnis können nur innerhalb der vorgenannten Frist (6 Monate) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Emsbüren erhoben werden.

GEMEINDE EMSBÜREN Emsbüren, den 19. 12. 1980
Der Gemeindedirektor

---

456 II. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerungsanlagen der Stadt Haselünne vom 6. März 1975 (I. Nachtrag vom 26. Februar 1976)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 385), und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haselünne am 19. Dezember 1980 folgende

II. Nachtragssatzung

beschlossen.

Artikel I

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Gebührensätze
Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt jährlich für jeden vollen cbm Abwasser 1,40 DM."

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Haselünne, den 19. Dezember 1980

STADT HASELÜNNE

Kötter
stellv. Bürgermeister

Möllering
Stadtdirektor

---

457 Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenberg" der Gemeinde Klein Berßen

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 28.11.1980 - Az.: 309.9-21102-54024 - den vom Rat der Gemeinde Klein Berßen am 14.07.1980 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 6 „Mühlenberg" gemäß § 11 BBauG (Bundesbaugesetz) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

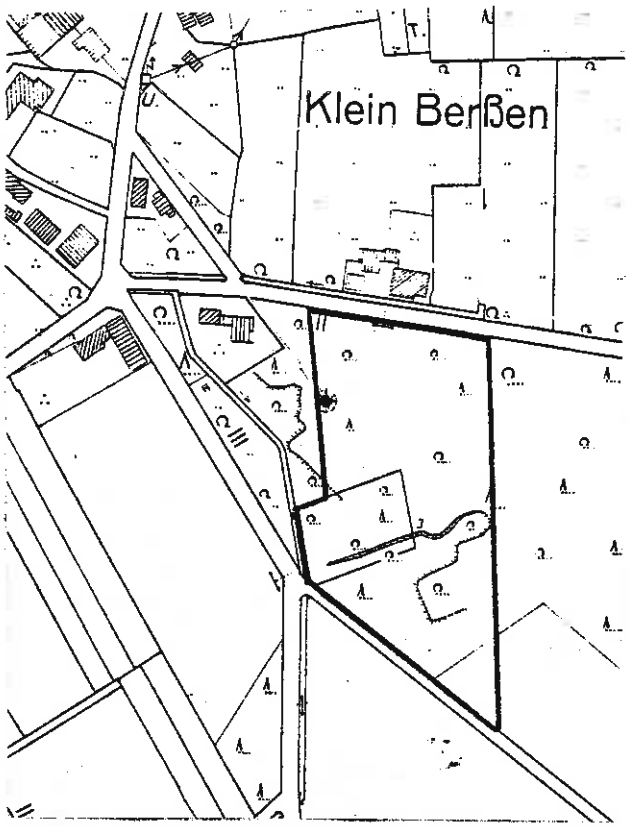

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Klein Berßen eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BBauG ist der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie auf Absatz 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 155 a Satz 1 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Klein Berßen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

GEMEINDE KLEIN BERßEN Klein Berßen, den 15. 12. 1980
Der Bürgermeister

---

458 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 1980 vom 4. 12. 1980

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lähden in der Sitzung am 4. 12. 1980 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	154.250,00	1.126.475,00	1.280.725,00
die Ausgaben	154.250,00	1.126.475,00	1.280.725,00
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	35.980,00	990.135,00	1.026.115,00
die Ausgaben	244.000,00	990.135,00	1.234.135,00

Die §§ 2, 3, 4 und 5 werden nicht geändert.

Lähden, den 4. 12. 1980

GEMEINDE LÄHDEN

Maue
Bürgermeister

Went
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Samtgemeindebüro in Herzlake öffentlich aus.

GEMEINDE LÄHDEN Lähden, den 11. Dez. 1980
Der Gemeindedirektor

---

459 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1980 vom 5. 8. 1980

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 245) hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 5. 8. 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.025.300,– DM
in der Ausgabe auf	2.025.300,– DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.976.000,– DM
in der Ausgabe auf	3.976.000,– DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1980 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 2.689.300,– DM festgesetzt.